

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 10/8933, 11/834

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1984

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichts des Obersten Rechnungshofs 1986 wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1984 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,
 - a) ihre Bemühungen fortzusetzen, bei den Bezirksfinanzdirektionen entsprechend den Hinweisen des Obersten Rechnungshofs in TNr. 13 seines Berichts
 - nicht besetzte entbehrliche Stellen in andere Verwaltungen, bei denen ein vordringlicher Bedarf besteht, umzusetzen,
 - frei werdende und entbehrliche Stellen abzubauen,
 - Aufgaben, die nach ihrem Schwierigkeitsgrad nicht vom höheren bzw. gehobenen Dienst wahrgenommen werden müssen, auf Beschäftigte der jeweils niedrigeren Laufbahn zu übertragen und die ent-

sprechenden Stellen im Haushaltsplan abzuschichten,

- b) dem Landtag bis 31. Mai 1988 zu berichten, ob und in welchem Umfang die Vorschläge des Obersten Rechnungshofs zum kaufmännischen Rechnungswesen der Universitätskliniken (TNr. 21 des Berichts) verwirklicht werden konnten; dabei wäre insbesondere zu berichten über
 - die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Kliniken zuläßt,
 - die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens für die kaufmännische Buchführung sowie für die Kosten- und Leistungsrechnung,
- c) dem Landtag nach Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der ersten Instanz zu berichten, wie der in TNr. 24 des ORH-Berichts geschilderte Förderfall finanziell abgewickelt werden kann,
- d) dem Landtag nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Stellen über die Auflösung des Hafens Passau-Racklau zu berichten (TNr. 30.3.1 des ORH-Berichts),
- e) dem Landtag bis 1. März 1988 zu berichten, ob und inwieweit den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs zur Informationsverarbeitung in der Staats- und Finanzbauverwaltung (TNr. 34 des Berichts) gefolgt werden kann.

Der Präsident:

Dr. Heubl